



Beschlussvorlage

BV0092/2022

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss		06.10.2022
Hauptausschuss		11.10.2022
Stadtverordnetenversammlung		18.10.2022

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst II/3 Öffentliche Anlagen**

Betreff: Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2023 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf beschließt:

1. das Ergebnis der Nachkalkulation für das Jahr 2021 (Anlage 1) sowie das Ergebnis der Kalkulation für das Jahr 2023 (Anlage 2),
2. die als Anlage beigefügte Straßenreinigungsgebührensatzung (Anlage 3).

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Grundlagen für die Gebührenkalkulation

Gem. § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Benutzungsgebühren regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Ergebnisse der Nachkalkulation der Gebühren des Vorjahres als auch die für die Erbringung der Leistungen anfallenden Aufwendungen der Stadt zu berücksichtigen.

1.1. Nachkalkulation 2021

In Vorbereitung der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2023 wurden die Gebühren für das Jahr 2021 nachkalkuliert. Gem. § 49a Abs. 6 BbgStrG dürfen von den Kosten, die für die Straßenreinigung und den Winterdienst entstehen, 75 % auf die Grundstückseigentümer umgelegt werden. Die restlichen 25 % sind durch die Stadt zu tragen. Bei einer optimalen Ausschöpfung der maximal umlegbaren Kosten (75 % der Gesamtkosten) beträgt der Kostendeckungsgrad somit 100 %.

Sofern bei der Nachkalkulation in der Gesamtheit Kostenüberdeckungen festgestellt werden, **müssen** diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden, Unterdeckungen **können** ausgeglichen werden. Der Kalkulationszeitraum der Stadt Hennigsdorf beträgt 1 Jahr. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Nachkalkulation 2021 ggf. in die Kalkulation für 2023 mit einfließen müssen.

Bei der Nachkalkulation der Gebühren für 2021 wurde ermittelt, dass der Kostendeckungsgrad 101,01 % beträgt. Dies bedeutet eine geringe Überdeckung **von 1,01 % und entspricht 8.572,77 EUR (siehe Anlage 1)**. Diese Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2021 **fließt** (entsprechend den Reinigungsklassen zugeordneten Anteilen) bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für 2023 ein.

1.2. Anpassung der Selbstkostenpreise der Stadtservice GmbH

Für die Stadt Hennigsdorf erbringt die Stadtservice Hennigsdorf GmbH die Reinigungsleistungen. Grundlage der Beauftragung ist der Beschluss BV0158/2002 (Übertragung der Aufgabenwahrnehmung von Stadtdienstleistungen an die Stadtservice Hennigsdorf GmbH) der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2002. Der auf dieser Basis abgeschlossene Vertrag läuft gegenwärtig bis zum 31.12.2022 und verlängert sich optional um weitere 5 Jahre, sofern nicht eine der Vertragsparteien 9 Monate zum Ende des letzten Vertragsjahres kündigt. In Wahrnehmung dieser Option läuft der Vertrag bis zum 31.12.2027.

Entsprechend dieses Vertrages hat die Stadtservice Hennigsdorf GmbH das Recht der Nachkalkulation für die Stadtdienstleistungen. Basis für die Nachkalkulation sind die angefallenen Selbstkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Gesamtaufwandes für den Winterdienst wird vertragsgemäß die durchschnittliche Anzahl der Einsätze der letzten 5 Jahre herangezogen. Dieser Durchschnittspreis ist vertraglich als Selbstkostenfestpreis für 5 Jahre vereinbart und unterliegt nun zum 01.01.2023 auch wieder einer Anpassung.

Für den betroffenen Kalkulationszeitraum 2023 haben sich die Selbstkostenpreise für die Straßenreinigung gegenüber 2022 erhöht und stellen sich wie folgt dar:

- Der Selbstkostenpreis für die Straßenreinigung erhöht sich von 0,185 EUR/lfm (netto) auf 0,188 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf den Fahrbahnen erhöht sich von 0,103 EUR/lfm (netto) auf 0,112 EUR/lfm (netto).
- Der Selbstkostenpreis für den Winterdienst auf Gehwegen erhöht sich von 0,103 EUR/lfm (netto) auf 0,112 EUR/lfm (netto).

Der Anstieg des Selbstkostenpreises der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH um ca. 1,62 % (2023 gegenüber 2022) für die Straßenreinigung resultiert vor allem aus gestiegenen Material-, Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Der Anstieg des Selbstkostenpreises um ca. 8,74 % (2023 gegenüber 2018) für den Winterdienst resultiert insbesondere aus dem Anstieg der Material-, Betriebs- und Unterhaltungskosten. Die Erhöhung der Selbstkosten wird kompensiert durch die Verringerung der durchschnittlichen Winterdiensttouren (bezogen auf die Wintermonate 2017/2018 bis 2021/2022) von 23,07 Touren auf 20,95 Touren.

Das Ergebnis der Kalkulation der Selbstkostenpreise der Stadtservice Hennigsdorf GmbH ist Grundlage der Gebührenkalkulation der Straßenreinigung ab 01.01.2023.

2. Erläuterung zur Gegenüberstellung der Straßenreinigungsgebühren 2022 zu 2023

2.1. Veränderungen bei den Gebührensätzen

Die Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2023 ergab in den Reinigungsklassen 2 - 6a Erhöhungen zwischen 0,05 und 0,14 EUR/lfm und Jahr und in der Reinigungsklasse 1 von 0,72 EUR/lfm und Jahr gegenüber dem Jahr 2022 (**siehe Anlage 2**).

Die beiden Gebührensätze für den Winterdienst profitieren am meisten vom Ausgleich der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren 2021. Daher verringern sich die Gebühren in den Reinigungsklassen 7 (nur WD Gehweg) und 8 (nur WD Fahrbahn) sogar um 0,01 bis 0,02 EUR/lfm.

Die Veränderung der Gebühren in der Reinigungsklassen 1 bis 6a ist neben dem Anstieg der Selbstkostenpreise der Firma Stadtservice Hennigsdorf GmbH auch in der Veränderung bzw. Fortschreibung der umlagefähigen Frontmeter und dem angesetzten Verwaltungsaufwand **nach** der letzten Gebührenkalkulation im Jahr 2021 begründet.

2.2. Veränderte Zuordnung einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen

Die Firma Stadtservice überprüft zum einen fortlaufend den tatsächlichen Reinigungsaufwand in den einzelnen Straßen. Zum anderen werden am Ende des Jahres der Stadt die zusätzlich erforderlichen Reinigungstouren (vor allem für Laubentsorgungen) in Rechnung gestellt. Die Kosten für diese zusätzlich zu erbringenden Reinigungstouren fließen in die Nachkalkulation mit ein und geben gleichzeitig Anlass, ggf. betroffene Straßen anderen Reinigungsklassen (RK) zuzuordnen.

Es wurde festgestellt, dass in der Karl-Marx-Straße die derzeitige viermalige Reinigung pro Jahr (RK 4a) nicht ausreicht. Ursache ist vor allem eine stärkere Verschmutzung der Fahrbahn durch Laub, welches sich bis zum nächsten Reinigungstermin verfestigt und die Abläufe verstopft, so dass das Regenwasser somit nicht mehr abfließen kann. Daher soll hier künftig auch monatlich gereinigt werden (RK 4).

In der Jägerstraße sind künftig wieder zusätzliche Reinigungstouren (vor allem Laubbeseitigung) erforderlich (RK 5). Die Verschiebung in die Reinigungsklasse 6 (keine zusätzlichen Reinigungstouren) hatte sich hier in der Vergangenheit nicht bewährt.

3. Änderungen der Straßenreinigungsgebührensatzung

3.1. Redaktionelle Änderungen

- Es erfolgte die Aktualisierung der Präambel

3.2. Inhaltliche Änderungen

Im Zuge der Überarbeitung wurden folgende inhaltliche Änderungen im Satzungstext vorgenommen:

- § 4: Gebührensatz
 - Aktualisierung der Gebührensätze sowie deren Zusammensetzung entsprechend der Neukalkulation für das Veranlagungsjahr 2023
- Anlage
 - Aktualisierung/ Neuordnung Straßenverzeichnis entsprechend geändertem Reinigungsaufwand einzelner Straßen sowie Neuaufnahme der Schrodaer Straße in das Straßenverzeichnis

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV 0112/2020 – „Beschluss über die Gebührenkalkulation Straßenreinigung für das Jahr 2021 und die Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung“ vom 09.12.2020

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Kosten-Folgekosten-Finanzierung: Zuschüsse (Z) Investitionen (I)
 Erträge (E) Aufwendungen (A)

Produktsachkonto/Jahr	F-Art	2022	2023	2024	2025
Finanzhaushalt					
Ergebnishaushalt	F-Art	2022	2023	2024	2025
54501.524105	A		1.381.020,00 €		
54501.432101	E		800.000,00 €		

Deckung: planmäßig überplanmäßig außerplanmäßig

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehreinzahlungen | <input type="checkbox"/> Mindereinzahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehrerträge | <input type="checkbox"/> Mindererträge |
| <input type="checkbox"/> Mehrauszahlungen | <input type="checkbox"/> Minderauszahlungen |
| <input type="checkbox"/> Mehraufwendungen | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen |

Anlagen:

- Anlage 1 Nachkalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2021
 Anlage 2 Ergebnis der Kalkulation 2023 im Vergleich mit den Vorjahren
 Anlage 3 Straßenreinigungsgebührensatzung einschl. Straßenverzeichnis
 Anlage 4 Synopse - Vergleich Straßenreinigungsgebührensatzung 2022 zu 2023

Hennigsdorf, 21.09.2022

gez. Th. Günther
 Bürgermeister